

**Ordnungsbehördliche Verordnung über
die Erweiterung des Warensortiments auf den
Wochenmärkten in der Stadt Leverkusen**

vom 27. Mai 1998

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 425) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 6.5.1977 (GV NW 1997 S. 241/SGV NW 7101) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 18.5.1998 für die Wochenmärkte folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Wochenmärkte im Bereich des Stadtgebietes Leverkusen.

§ 2

Auf den Wochenmärkten dürfen außer den im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textilien, Kurzwaren
2. Lederwaren
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
4. Kunstgewerbliche Gegenstände, Keramikwaren
5. Korbwaren
6. Spielwaren
7. Reinigungs- und Putzmittel, Toilettenartikel
8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Kunstblumen
9. Kleinwerkzeuge
10. Modeschmuck
11. Neuheiten

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.11.1998 in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.06.1998